

**Immissionsschutz- und Umweltverträglichkeitsprüfungsrecht;
Antrag der Firma Linde Material Handling GmbH vom 13.01.2022 für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffinfrastruktur mit Wasserstofferzeugung für die Betankung der betriebseigenen Flurförderfahrzeuge am Standort Dr.-Hans-Meinhardt-Allee 1, 63741 Aschaffenburg, gem. § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) – Öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens sowie des Ergebnisses über die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Aufgrund von § 10 Abs. 3 BImSchG i. V. m. § 8 Abs. 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie nach § 5 Abs. 2 UVPG ergeht die folgende öffentliche Bekanntmachung:

Die Firma Linde Material Handling GmbH beabsichtigt die Errichtung und den Betrieb einer Wasserstoffinfrastruktur mit Wasserstofferzeugung für die Betankung der betriebseigenen Flurförderfahrzeuge am Standort Dr.-Hans-Meinhardt-Allee 1, 63741 Aschaffenburg.

Für das Vorhaben besteht Genehmigungspflicht nach § 4 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), da dieses der Nr. 4.1.12 des Anhang 1 der 4. BImSchV zuzuordnen ist.

Aus diesem Grund hat die Firma Linde Material Handling GmbH am 13.01.2022 einen entsprechenden Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigung gem. § 4 BImSchG beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg (als zuständige untere Immissionsschutzbehörde bzw. Genehmigungsbehörde) eingereicht.

Das beabsichtigte Vorhaben umfasst die Errichtung und den Betrieb folgender Hauptkomponenten:

- 1 Elektrolyseur (max. Erzeugung von 100 kg Wasserstoff pro Tag und einer max. Leistung von 390 kW)
- 1 Hochdruckkompressor (Kolbenverdichter)
- 1 Hochdruckspeicher (Lagerung von max. 150 kg Wasserstoff)
- 1 Bündelwasserstoff (Temporäre Lagerung von max. 90 kg Wasserstoff)
- 1 Prozessleittechnik (Regelung und Steuerung der Wasserstoffinfrastruktur)
- 1 Dispenser (Abgabeeinrichtung für die Betankung der Fahrzeuge)

Die geplante Inbetriebnahme der zu genehmigenden Anlage ist im Quartal II/III 2022 vorgesehen.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens wird aufgrund der bestehenden Konzentrationswirkung gem. § 13 BImSchG auch über die für das Vorhaben nötige Baugenehmigung nach Art. 55 Abs. 1 Bayerische Bauordnung (BayBO) sowie die erforderliche Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) mitentschieden.

Der vorliegende Antrag ist gem. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV in einem öffentlichen Verfahren zu behandeln.

Gem. § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG ist für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Anlage ebenso eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach dem UVPG durchzuführen, da das Vorhaben Nr. 4.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen ist.

Im Rahmen dieser allgemeinen Vorprüfung war zu klären, ob für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (vgl. § 7 Abs. 1 Sätze 2 und 3 UVPG).

Die allgemeine Vorprüfung wurde nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien (Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens, Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen) durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären (§ 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG).

Im Ergebnis war festzustellen, dass durch das Neuvorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können und somit keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Dabei werden nachfolgend die wesentlichen Gründe für diese Entscheidung, unter Hinweis auf die jeweils einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVPG, benannt (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG):

Umweltverschmutzung und Belästigungen (s. Nr. 1.5 der Anlage 3 zum UVPG)

Der beim Betrieb entstehende gasförmige Sauerstoff sowie der für Spül- und Inertisierungsvorgänge verwendete Stickstoff führt zu keiner Luftverunreinigung. Der zukünftige Betrieb der Flurförderzeuge mit Wasserstoff führt zu einem Entfall des bisher verwendeten Treibgases. Geräuschemissionen treten durch den Anlagenbetrieb sowie durch den Fahrverkehr lediglich auf dem Anlagengelände auf. Gem. vorgelegter schalltechnischer Stellungnahme werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte sowohl am Tag als auch in der Nachtzeit um mehr als 10 dB (A) unterschritten. Eine Lärmbelästigung für die umliegende Nachbarschaft kann daher ausgeschlossen werden.

Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind (s. Nr. 1.6 der Anlage 3 zum UVPG)

Durch die geschützte Wasserstofflagerung (Anfahrerschutz, Brandschutzwände) sowie anderweitige bauliche Maßnahmen (z. B. federbelastete Sicherheitsventile, Überspannungsableiter, Brandmelder, Blitzfangstange) und organisatorische Vorkehrungen (z. B. Umzäunung, Drucküberwachung, Temperaturüberwachung, Not-Aus-Konzept) wird sichergestellt, dass die sicherheitstechnischen Anforderungen beim Betrieb der Anlage eingehalten werden. Die Anlage wird ferner nur von unterwiesenem Personal bedient, welches auch in den Alarmplan der Anlage eingewiesen ist. Die verwendeten Baustoffe, Maschinen und Aggregate sind für ihre jeweilige Verwendung zugelassen und bereits langjährig einsatzerprobt. Dies gilt insbesondere für die Wasserstoffinfrastruktur. Der Standort des Vorhabens unterliegt nicht der Störfall-Verordnung (12. BImSchV), da die entsprechenden Schwellenwerte nicht erreicht werden. Der Vorhabenstandort befindet sich auch außerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes einer im nahen Umkreis befindlichen Flüssiggasumschlagsanlage.

Die Feststellung, wonach die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist, wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Weitere Einzelheiten zu dem Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung sind dem städtischen Bericht vom 24.02.2022 zu entnehmen, welcher unter www.uvp-verbund.de/by abrufbar ist.

Der o. g. Antrag enthält Unterlagen zu den folgenden Punkten:

- Allgemeine Angaben
- Angaben zu Standort und Umgebung der Anlage
- Angaben zur Anlagen- und Betriebsbeschreibung
- Angaben zur Luftreinhaltung
- Angaben zum Lärm- und Erschütterungsschutz sowie zu Lichteinwirkungen und elektromagnetischen Feldern
- Angaben zur Anlagensicherheit
- Angaben zu Abfällen
- Angaben zur Energieeffizienz/Wärmenutzung
- Angaben zum Ausgangszustand des Anlagengrundstücks sowie zu Maßnahmen nach Betriebseinstellung
- Angaben zum Baurecht
- Angaben zum Arbeitsschutz und zur Betriebssicherheit
- Angaben zum Gewässerschutz
- Angaben zum Naturschutz
- Angaben zur allgemeinen Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Im Rahmen des Antragsverfahrens liegen der Genehmigungsbehörde bei Fertigstellung dieser Bekanntmachung die folgenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen vor:

- Schalltechnische Stellungnahme vom 06.10.2021
- Gefährdungsbeurteilung des notwendigen Anfahrsschutzes vom 01.10.2021
- Blitzschutzkonzept vom 15.10.2021
- Brandschutzkonzept vom 08.11.2021
- Explosionsschutzdokument vom 12.10.2021
- Standsicherheitsnachweis vom 04.10.2021
- Prüfbericht zum Erlaubnisantrag nach § 18 BetrSichV vom 03.02.2022
- Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung nach dem UVPG vom 01.02.2022
- Stellungnahme der Stadt Aschaffenburg – Untere Wasserbehörde vom 09.02.2022
- Stellungnahme der Stadt Aschaffenburg – Untere Immissionschutzbehörde vom 10.02.2022

Die Antragsunterlagen (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) mit den der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Auslegungsbeginns vorliegenden entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen liegen vom Montag, den 14.03.2022 bis einschließlich Mittwoch, den 13.04.2022 bei nachfolgender Dienststelle der Stadt Aschaffenburg zur Einsicht aus:

- Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Pfaffengasse 11, 63739 Aschaffenburg, Erdgeschoss, Zi.-Nr. 012 (Telefonnummer: 06021/330-1385, telefonische Erreichbarkeit: Montag – Donnerstag von 08:00 bis 16:00 Uhr sowie Freitag von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr)

Aufgrund der weiterhin bestehenden Covid-19-Pandemie ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung unter der o. g. Telefonnummer möglich.

Alternativ sind die Antragsunterlagen (ohne Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse) mit den der Genehmigungsbehörde zum Zeitpunkt des Auslegungsbeginns vorliegenden entscheidungserheblichen Berichten und Empfehlungen für die Zeit der o. g. Auslegung auch auf der Homepage der Stadt Aschaffenburg veröffentlicht. Diese sind für den genannten Zeitraum unter folgendem Link abrufbar:

www.aschaffenburg.de/umwelt_bekanntmachungen

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über das Vorhaben von Bedeutung sein können und die dem Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich gemacht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom Montag, den 14.03.2022 bis einschließlich Freitag, den 13.05.2022 schriftlich oder elektronisch beim Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg (Postadresse: Postfach 10 01 63, 63701 Aschaffenburg; E-Mail-Adresse: immissionsschutz@aschaffenburg.de) erhoben werden. Hierbei sind Name und Anschrift anzugeben.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin bekanntzugeben. Den am Verfahren beteiligten Behörden sind die Einwendungen bekanntzugeben, die ihren Aufgabenbereich berühren. Auf Verlangen der Einwender*innen sollen deren Namen und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen wird voraussichtlich am Dienstag, den 24.05.2022, beginnend um 11:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal des Rathauses der Stadt Aschaffenburg (1. Stock im Nebengebäude), Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg, durchgeführt.

Der Erörterungstermin kann verlegt werden, wenn dies im Hinblick auf dessen zweckgerechte Durchführung erforderlich ist.

Der Erörterungstermin dient dem Zweck, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern.

Die formgerecht erhobenen Einwendungen werden auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Der Erörterungstermin endet, wenn sein Zweck erfüllt ist.

Die Durchführung des Erörterungstermins liegt gem. § 10 Abs. 6 BImSchG im pflichtgemäßen Ermessen der Genehmigungsbehörde. Bei der Ermessensentscheidung können u. a. auch die geltenden Beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie und das Risiko der weiteren Ausbreitung des Virus berücksichtigt werden. Je nach Infektionslage kommt anstelle eines Erörterungstermins grundsätzlich auch eine Online-Konsultation in Betracht.

Zur Entscheidung über die Durchführung, die Verlegung oder das Unterbleiben des für den 24.05.2022 vorgesehenen Erörterungstermins ergeht rechtzeitig eine gesonderte amtliche Bekanntmachung.

Nach dem Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz anerkannte Vereinigungen sollen die zuständige Behörde in einer dem Umweltschutz dienenden Weise unterstützen (§ 10 Abs. 3a BImSchG). Anerkannte Umweltverbände sind daher eingeladen, sich an dem Verfahren zu beteiligen und werden gebeten, innerhalb der Einwendungsfrist jedenfalls mitzuteilen, ob sie beabsichtigen, sich dazu zu äußern und bis zu welchem Zeitpunkt ggf. mit dem Eingang ihrer Stellungnahme zu rechnen ist. Bleibt eine Äußerung aus, ist davon auszugehen, dass der Umweltverband keine Stellungnahme abgeben will.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Für weitere Auskünfte steht das Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz der Stadt Aschaffenburg unter den o. g. Kontaktdaten zur Verfügung.

Diese Bekanntmachung ist zusätzlich im Internet unter folgendem Link veröffentlicht:

www.aschaffenburg.de/umwelt_bekanntmachungen

Des Weiteren ist diese Bekanntmachung unter www.uvp-verbund.de/by abrufbar.

Aschaffenburg, den 04.03.2022
Stadt Aschaffenburg

gez.

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister